



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

**Der Präsident des Senats**

**Saarland**



**Der Ministerpräsident**

An die  
Vorsitzenden der  
Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
c/o Deutscher Bundestag  
11011 Berlin

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
Arbeitsgruppe 1  
AG 1 – 17

**30. September 2008**

Sehr geehrter Herr Oettinger, sehr geehrter Herr Dr. Struck,

mit Schreiben vom 10. September 2008 haben Sie das Bundesministerium der Finanzen darum gebeten, einen Lösungsvorschlag zum Bereich Konsolidierungshilfen in gesetzlich ausformulierter Form vorzulegen (AU AG 1-06). Ergänzend haben Sie die Länder Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein gebeten, eine ebenfalls gesetzestextlich ausformulierte Ausarbeitung der aus Sicht dieser Länder erforderlichen und wünschenswerten Änderungen und Ergänzungen an dem BMF-Entwurf zu übermitteln.

Das BMF hat seine Vorstellungen mit Schreiben vom 22. September vorgelegt. Das Konzept ist trotz der in der zweiten Sitzung der AG 1 am 3. September von verschiedener Seite gegebenen kritischen Hinweise inhaltlich unverändert geblieben. Die vier Länder Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein halten die in der Arbeitsunterlage AG 1-09 dargelegte Auffassung deshalb in vollem Umfang aufrecht.

Sie legen hiermit einen eigenen, in sich geschlossenen Vorschlag für die Begründung, Berechnung und Verteilung von Konsolidierungshilfen vor, der auf der Systematik des BMF-Entwurfs aufbaut. Das zu Grunde liegende Rechenmodell für die Verteilung von Konsolidierungshilfen ist in den beigefügten Erläuterungen zum gemeinsamen Gesetzentwurf der vier Länder beschrieben.

Ihre Frage, ob das Konzept an ein geringeres Gesamtvolumen als 1,2 Mrd. € angepasst werden kann, wurde sorgfältig geprüft. Die vier Länder sind zum Ergebnis gekommen, dass ein Volumen von jährlich 1,4 Mrd. Euro bis 2019 zwingend erforderlich ist, um sie schrittweise in die Lage zu versetzen, die Vorgaben aus Art. 109 Abs. 3 (neu) GG einhalten zu können.

Der Vorschlag der vier Länder orientiert sich so eng wie möglich an Ihren Eckpunkten (im Folgenden in kursiver Schrift dargestellt) und greift zudem Gesichtspunkte auf, die in der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe 1 von verschiedenen Kommissionsmitgliedern angesprochen wurden:

- *„Hilfen nach einem abstrakt-generellen Maßstab der überproportionalen Zinslast (aufgrund einheitlicher Datenbasis geeignete Indikatoren, z.B. Zins-Steuer-Quote) und mit Bezug auf gemeinsame Rahmenvorgabe in Art. 109 GG“:*

Durch Verwendung des Indikators einer erweiterten Zins-Steuer-Quote für die Abgrenzung der anspruchsberechtigten Länder wird dem Eckpunkt entsprochen und ein Maßstab gewählt, der, im Unterschied zu dem vom BMF herangezogenen Maßstab der Zinsausgaben pro Einwohner, die Einschränkungen in der Leistungskraft der Länder abbildet. Um diese genauer zu erfassen, wurden auch die Vorbelastungen durch Versorgungsausgaben einbezogen und die Kommunen anteilig berücksichtigt.

- *„kein Nebenfinanzausgleich; Vermeidung von Fehlanreizen; Vermeidung einer Ausgabenorientierung des Hilfemaßstabs“:*

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Grundgesetzes durch einen Art. 143 d (neu) wird der Übergangscharakter der Maßnahme deutlich gemacht. Die Bezugnahme auf die Daten des Jahres 2007 und die Berücksichtigung der Defizite dieses Jahres als zweitem Indikator stellt die Berechnungen auf eine breitere Grundlage und stellt vor allem deutlicher als der BMF-Vorschlag das Ziel der Beachtung der neuen Schuldengrenzen in den Vordergrund.

- *„Voraussetzung: Umsetzung und Einhaltung der gemeinsamen Rahmenvorgabe (zumindest auf der Grundlage eines verbindlichen „Konsolidierungsplans“) und der Erfüllung weiterer, politisch zu vereinbarenden Pflichten und Kriterien“:*

Die Hilfen werden ausdrücklich mit einzuhaltenden Konsolidierungspfaden und deren Kontrolle durch den einzurichtenden Stabilitätsrat verknüpft.

- *„Finanzierung hälftig durch Bund und Länder“ und „gestufte Beteiligung der Länder an der Finanzierung nach objektiven Kriterien – keine Finanzierungsbeteiligung von hilferechtigten Ländern“:*

Eine hälftige Finanzierung durch die Länder wird vorgesehen; es wurde der Vorschlag des BMF übernommen, den Länderanteil durch einen Vorwegabzug im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG nach einem eindeutigen Verfahren umzusetzen. Eine gestufte Beteiligung der Länder kann durch eine teilweise abweichende Regelung erreicht werden. Hierzu müssten die Finanzierungsanteile bei der Berechnung der horizontalen Umsatzsteuerverteilung sowie des Länderfinanzausgleichs ausgeklammert werden.

- „Offenheit für alle Länder, die die Bedingungen erfüllen“:

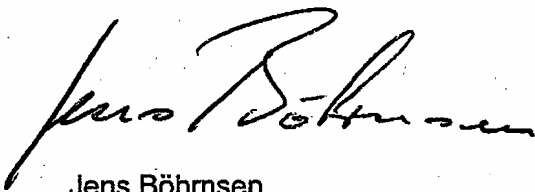
Die Auswahl der anspruchsberechtigten Länder sowie die Verteilung der Hilfe basieren auf objektiven Kriterien. Insofern ist der Vorschlag offen für alle Länder, die die Bedingungen erfüllen. Nach dem Diskussionsstand in der Arbeitsgruppe 1 sieht der in der Anlage enthaltene Gesetzesentwurf hingegen eine abschließende Regelung bis 2019 vor.

Der Gesetzesentwurf gewährleistet, dass sich auch finanzschwache Länder mit hohen Schuldenlasten verpflichten können, das gemeinsame Ziel strukturell ausgeglichener Haushalte zu erreichen.

Der Zeithorizont bis zum Erreichen dieses Ziels ist für die vier Länder unterschiedlich. Er ist auch abhängig von den Annahmen, die dem weiteren konjunkturellen Verlauf und der Entwicklung des Steueraufkommens zugrunde gelegt werden. In Bezug auf Regelungen, die bei einem landespolitisch zu verantwortenden Abweichen von dem jeweiligen Konsolidierungspfad greifen, sehen die vier Länder einen engen Zusammenhang mit den Regularien, die im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen werden müssen. Sie stehen verfassungspolitisch vertretbaren Konsequenzen offen gegenüber.

Der Vorschlag des BMF ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Insbesondere ist die finanzielle Ausstattung der Hilfeleistungen im BMF-Entwurf viel zu gering und der Zeitraum, innerhalb dessen die Hilfen gewährt werden sollen, ist zu kurz, um eine nachhaltige Lösung zu erreichen. Deshalb stellt dieser Vorschlag aus Sicht der vier Länder im Unterschied zu dem in der Anlage enthaltenen Konzept keine realistische Option dar.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Böhrnsen  
Bürgermeister



Peter Müller  
Ministerpräsident

Anlage

**Gegenüberstellung der Formulierungshilfen des Bundesministeriums der Finanzen (AG 1 – 16) und des Konzeptes der Länder Berlin, Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein**

BMF	BE / HB / SL / SH
<p><b>Artikel 143 d (neu) GG</b> <b>[Konsolidierungshilfen]</b></p> <p><sup>1</sup> Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 ab dem 1. Januar 2015 erhalten Länder mit einer 2007 im Verhältnis zur Einwohnerzahl übermäßigen Zinslast im Zeitraum 2010 bis 2014 Konsolidierungshilfen. <sup>2</sup> Eine übermäßige Zinslast liegt vor, wenn die Zinsausgaben je Einwohner in den Flächenländern 125 v. H. und in den Stadtstaaten 250 v. H. des Länderdurchschnitts überschreiten. <sup>3</sup> Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis 2014 oder den Ausweis eines zumindest ausgeglichenen Finanzierungssaldos im gesamten Zeitraum 2010 bis 2014 voraus. <sup>4</sup> Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern getragen. <sup>5</sup> Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.</p> <p><u>Erläuterung</u> Art. 143 d schafft die Ermächtigung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen in den Jahren 2010 bis 2014 an Länder, die im Jahr 2007 übermäßige Zinslasten ausgewiesen haben. Die Anknüpfung an einen Vergangenheitswert ist erforderlich, um Anreize zur aktiven Verschlech-</p>	<p><b>Art. 143 d (neu) GG</b> <b>[Hilfen zur Einhaltung der Schuldengrenze]</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Länder Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein treten die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 (neu) GG zu gesonderten Zeitpunkten in Kraft, die im Einvernehmen mit dem Stabilitätsrat im Rahmen von Konsolidierungspfaden vereinbart werden. <sup>2</sup> In Ergänzung eigener Konsolidierungsmaßnahmen wird für Hilfen an die in Satz 1 genannten Länder ab dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich ein Betrag von 1,4 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. <sup>3</sup> Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern getragen. <sup>4</sup> Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p> <p><u>Erläuterung</u> Art. 143 d (neu) sieht länderspezifische Übergangszeiträume für das Inkrafttreten der Vorgaben aus Art. 109 Abs. 3 (neu) GG für im Verhältnis zu ihren Steuereinnahmen im Jahr 2007 durch Zinsen und Versorgungsausgaben übermäßig vorbelastete finanzschwache Länder vor. Er</p>

<p>terung der Haushaltssituation zu vermeiden. Als übermäßige Zinslast werden Zinsausgaben je Einwohner eingestuft, die bei Flächenländern über 125%, bei Stadtstaaten über 250% des Länderdurchschnitts liegen. Dabei werden die Einwohnerzahlen zum 30.06.2007 verwendet. Der Schwellenwert für die Stadtstaaten muss aufgrund deren abweichenden Haushaltsstruktur deutlich höher angesetzt werden als bei den Flächenländern. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen ist die Einhaltung eines gesetzlich vorgeschriebenen Konsolidierungspfads. Je nach Ausgangsposition des Landes bedeutet dies eine vollständige Rückführung des bestehenden Finanzierungsdefizits bis 2014 oder eine Beibehaltung eines ausgeglichenen Finanzierungssaldos in allen Jahren des Hilfebezugs. Die Finanzierung der Konsolidierungshilfen erfolgt hälftig durch den Bund und die Länder, die keine Hilfen empfangen.</p>	<p>schaft die Ermächtigung zur Gewährung von Hilfen in den Jahren 2010 bis 2019 an diese Länder. Die Anknüpfung an einen Vergangenheitswert ist erforderlich, um negative Anreize zu einer Verschlechterung der Haushaltssituation auszuschließen. Als übermäßige Vorbelastungen werden Belastungsrelationen eingestuft, die bei teilweiser Einbeziehung der kommunalen Ebene um mehr als 20 % über dem Länderdurchschnitt liegen. Übermäßig vorbelastete finanzschwache Länder sind danach Berlin, Bremen, das Saarland und Schleswig-Holstein. Die Hilfen in Höhe von jährlich 1,4 Mrd. Euro werden unmittelbar aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist erforderlich, um es den übermäßig vorbelasteten Ländern bei Ausschöpfung der zumutbaren eigenen Konsolidierungsmaßnahmen schrittweise zu ermöglichen, die Schuldengrenzen des Art. 109 Abs. 3 (neu) GG einzuhalten. Die Finanzierung der Hilfen erfolgt hälftig durch den Bund und die Länder, die keine Hilfen empfangen. Die hälftige Mitfinanzierung der Länder wird im Ausführungsgesetz geregelt. Dort werden auch die Voraussetzungen, die Verteilung der Hilfe auf die vier Länder und ihre Finanzierung, die Überprüfung, die Zusammenarbeit mit dem Stabilitätsrat und sonstige Rahmenbedingungen geregelt.</p>
<p><b>Ausführungsgesetz zu Artikel 143 d GG (neu)[Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen]</b></p> <p>§ 1 Konsolidierungshilfen  (1) Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 ab dem 1. Januar 2015 erhalten Länder mit einer 2007 im Verhältnis zur Einwohnerzahl übermäßigen Zinslast im Zeitraum 2010 bis 2014 Konsolidierungshilfen.</p>	<p><b>Ausführungsgesetz zu Art. 143 d (neu) GG [143 d – Ausführungsgesetz]</b></p> <p>§ 1 Hilfen nach Art. 143 d (neu) GG  (1) <sup>1</sup> Zur Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 143 d GG und in Ergänzung eigener Konsolidierungsmaßnahmen wird im Zeitraum 2010 bis 2019 auf der Grundlage von Art. 143 d (neu) GG für Länder, deren finanzielle Vorbelastungen aufgrund von Schulden und Pensionsverpflichtungen sowie vergleichbaren Verpflichtungen der ostdeutschen Länder (AAÜG) im Verhältnis zu ihren steuer-</p>

(2) Wegen übermäßiger Zinslast erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Zahlungen:

Berlin	296.545.000 Euro
Bremen	179.458.000 Euro
Saarland	87.052.000 Euro
Sachsen-Anhalt	140.870.000 Euro
Schleswig-Holstein	37.883.000 Euro

(3) Die Konsolidierungshilfen werden jährlich zum 1. Juli durch das Bundesministerium der Finanzen ausgezahlt.

#### § 2 Konsolidierungsverpflichtungen

(1)<sup>1</sup> Länder, die 2009 einen negativen Finanzierungssaldo ausweisen, sind im Zeitraum 2010 bis 2014 zu einem vollständigen Abbau des negativen Finanzierungssaldos verpflichtet. 2 Dabei ist der negative Finanzierungssaldo 2010 um mindestens 20 v. H. des Wertes des Jahres 2009 zu senken, bis 2011 um mindestens 40 v. H., bis 2012 um mindestens 60 v. H. und bis 2013 um mindestens 80 v. H. Länder, die 2009 einen zumindest ausgeglichenen Finanzierungssaldo ausweisen, sind verpflichtet, auch im Zeitraum 2010 bis 2014 einen zumindest ausgeglichenen Finanzierungssaldo auszuweisen.<sup>3</sup> Gewährte Konsolidierungshilfen bleiben bei der Ermittlung des Finanzierungssaldos unberücksichtigt. Finanzierungssaldo im Sinne dieses Gesetzes ist der Saldo aus bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben zuzüglich des Saldos haushaltstechnischer Verrechnungen.<sup>4</sup> Jedes Land vereinbart mit dem Stabilitätsrat nach Art. 109a GG ein Konsolidierungsprogramm, um die Einhaltung der

abhängigen Einnahmen im Jahr 2007 um mehr als 20 % über dem Länderdurchschnitt gelegen haben, ein Betrag in Höhe von 1,4 Mrd. Euro jährlich aus dem Bundeshaushalt bereit gestellt.

(2) Wegen übermäßiger Vorbelastungen gemäß Abs. 1 erhalten die nachstehenden Länder jährlich folgende Zahlungen:

Berlin: 290 Mio. Euro €
Bremen: 465 Mio. €
Saarland: 383 Mio. €
Schleswig-Holstein: 262 Mio €

(3) Die Hilfen werden jährlich nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 zum [.....] durch das Bundesministerium der Finanzen ausgezahlt.

#### § 2 Konsolidierungsverpflichtungen

(1)<sup>1</sup> Die Empfängerländer verpflichten sich zur Festlegung eines Konsolidierungspfades.<sup>2</sup> In diesem Konsolidierungspfad ist darzustellen, in welchen Schritten sie die in Art. 143 d in Verbindung mit Art. 109 Abs. 3 GG enthaltenen Vorgaben erreichen.<sup>3</sup> Die Konsolidierungspfade sollen im Rahmen der möglichen und zumutbaren Konsolidierungsmaßnahmen eine kontinuierliche Verminderung der Finanzierungsdefizite bzw. eine Stabilisierung der Finanzierungsüberschüsse ausweisen.<sup>4</sup> Der Konsolidierungspfad ist jährlich unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der konjunkturellen Entwicklung, der volkswirtschaftlichen Steuerquote und weiterer exogen bestimmter Faktoren von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie in Ansehung der projizierten finanzwirtschaftlichen Entwicklung der anderen Länder in Abstimmung mit dem Stabilitätsrat fortzuschreiben, um die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen sicherzustellen.

Konsolidierungsverpflichtungen sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup> Werden die Verpflichtungen nach Absatz 1 in einem Jahr nicht erfüllt, entfällt der Anspruch des betroffenen Landes auf weitere Hilfen in den Folgejahren. <sup>2</sup> Die gleichzeitige Gewährung von Konsolidierungshilfen und Sanierungshilfen aufgrund einer Haushaltsnotlage sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup> Nach Ablauf eines Kalenderjahres prüft der Stabilitätsrat und stellt für jedes Land fest, ob die Konsolidierungsverpflichtung für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. <sup>2</sup> Die Entscheidung des Stabilitätsrates ergeht bis zum 15. Juni des Folgejahres.

#### § 3 Finanzierung

<sup>1</sup> Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern getragen. <sup>2</sup> Der Anteil des Bundes an den Zahlungen nach § 1 Abs. 2 beträgt jährlich 345.950.000 Euro. <sup>3</sup> Entfällt nach § 2 Abs. 2 der Anspruch eines oder mehrerer Länder auf Konsolidierungshilfen, verringern sich die Anteile von Bund und Ländern entsprechend.

#### § 4 Inkrafttreten

[Parallel mit der grundgesetzlichen Regel.]

(2) Die Empfängerländer berichten dem Stabilitätsrat jährlich bis [...] des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über die tatsächliche Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der kommunalen Ebene.

(3) <sup>1</sup> Der Stabilitätsrat erörtert die Berichte zusammen mit einer Stellungnahme der Bundesregierung und stellt für jedes Empfängerland fest, ob die Konsolidierungsverpflichtungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Entwicklung in den anderen Ländern im abgelaufenen Jahr eingehalten wurden. <sup>2</sup> Die Feststellungen des Stabilitätsrates ergehen bis zum [...] des Folgejahres. <sup>3</sup> Sie sind öffentlich.

(4) Abweichungen vom Konsolidierungspfad  
[Klarungsbedarf]

#### § 3 Finanzierung

[Alternative zu § 3 Abs. 1, siehe Erläuterungen S. 8]

(1) <sup>1</sup> Die sich aus der Gewährung der Hilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern getragen. <sup>2</sup> Der Länderanteil wird durch einen Festbetrag bei der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 2 FAG erbracht.

(2) Die Beträge gemäß § 1 Absatz 2 erhöhen sich um die nach § 1 Abs. 2 FAG sich ergebenden Finanzierungsanteile der Empfängerländer.

#### § 4 Inkrafttreten

[Parallel mit der grundgesetzlichen Regel.]

Erläuterung:

Die Länder, die 2007 eine übermäßige Zinslast aufgewiesen haben (Flächenländer über 125 % des Länderdurchschnitts, Stadtstaaten über 250 % des Länderdurchschnitts), sind die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Die Berechnung der Zahlungen an die einzelnen Länder erfolgt in zwei Schritten: 1. Ermittlung des jährlichen Hilfebetrags, der die übermäßigen Zinsausgaben je Einwohner 2007 ausgleicht, d. h. auf den Schwellenwert von 125 % des Länderdurchschnitts für Flächenländer und 250 % für Stadtstaaten absenkt. Einschließlich der Konsolidierungshilfen weisen die Länder keine übermäßigen Zinsausgaben mehr auf. 2. Aufgrund des Finanzierungswegs des Länderanteils über einen Umsatzsteuerfestbetrag (vgl. Änderung des FAG) ergibt sich eine Eigenbeteiligung der anspruchsberechtigten Länder gemäß ihrem Bevölkerungsanteil. Durch die Hinzurechnung dieses Eigenbeitrags wird sichergestellt, dass die Empfängerländer netto den vereinbarten Konsolidierungshilfebetrags erhalten. Für die einzelnen Länder stellt sich die Berechnung wie folgt dar (in 1000 €):

Land	Zahlung an Empfänger	Zahlbetrag Bund	Zahlbetrag Länder USt	Eigenbeitrag Empfänger USt	Nettobetrag Länder	Hilfeleistung netto
BE	296.545	140.079	156.466	-16.387	140.079	280.158
HB	179.458	88.134	91.324	-3.190	88.134	176.268
SL	87.052	41.025	46.027	-5.003	41.025	82.049
ST	140.870	64.592	76.278	-11.687	64.592	129.184
SH	37.883	12.121	25.762	-13.641	12.121	24.242
Summe	741.808	345.950	395.858	49.908	345.950	691.901

Erläuterung:

Die Länder, die 2007 übermäßige Vorbelastungen durch Zinsen und Versorgungsausgaben sowie entsprechende Belastungen der ostdeutschen Länder durch das AAÜG im Verhältnis zu den steuerabhängigen Einnahmen aufweisen (mehr als 120 % des Länderdurchschnitts), sind die Länder Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein. Als steuerabhängige Einnahmen zählen die Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich, Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen und der finanzkraftbezogene Teil der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Aufbau Ost. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit werden bei den Flächenländern die Werte der Landesebene und die einschließlich der kommunalen Ebene jeweils hälftig erfasst. Maßgeblich sind die Daten des Jahres 2007.

Die Berechnung der Hilfen erfolgt in zwei Schritten: Der erste Teil der Hilfe (650 Mio. €) wird nach dem Maßstab der Zins-Steuer-Quote, ergänzt um die Versorgungsausgaben, verteilt. Vergleichsmaßstab ist das nächststark belastete Land. Der zweite Teil der Hilfe (750 Mio. €) wird im Verhältnis der Finanzierungsdefizite aufgeteilt. Dabei erfolgt eine Bereinigung um periodenfremde Leistungen im Finanzausgleich sowie um vom Durchschnitt stark abweichende Investitionsausgaben.

Aufgrund des Finanzierungswegs des Länderanteils über einen Umsatzsteuerfestbetrag (vgl. Änderung des FAG) ergibt sich eine Eigenbeteiligung der anspruchsberechtigten Länder. Um diesen von Jahr zu Jahr sich ändernden Eigenbeitrag wird die Hilfe erhöht, um sicherzustellen, dass die Empfängerländer netto den vereinbarten Hilfsbetrag erhalten.

Durch die Zahlung zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt vor Zahlung der Hilfe kann sichergestellt werden, dass zuvor eine Entscheidung



Durch die Zahlung zum 1. Juli kann sichergestellt werden, dass zuvor eine Entscheidung des Stabilitätsrates über die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen des vorangegangenen Jahres erfolgen kann. Dies verhindert, dass etwa bereits ausgezahlte Hilfen zurückgefordert werden müssten.

Voraussetzung für die Gewährung von Zinshilfen ist die Einhaltung der hier spezifizierten Konsolidierungsverpflichtungen. Durch die Sicherstellung zumindest ausgeglichener Haushalte in den Empfängerländern im Jahr 2014 wird die Voraussetzung zur Einführung der zu vereinbarenden gemeinsamen Schuldenregel für Bund und Länder zum 1. Januar 2015 geschaffen. Für Länder, die im Jahr 2009 einen negativen Finanzierungssaldo aufweisen, gilt: Der negative Finanzierungssaldo ist in den Jahren 2010 bis 2014 in fünf gleich großen Schritten oder schneller (degressive Schritte sind möglich) vollständig zurückzuführen. Für Länder, die im Jahr 2009 einen zumindest ausgeglichenen Finanzierungssaldo aufweisen, gilt: Auch in den Jahren 2010 bis 2014 ist jeweils ein zumindest ausgeglichener Finanzierungssaldo auszuweisen. (Dies betrifft voraussichtlich Berlin und Sachsen-Anhalt, die damit aufgrund des Rückgangs der Solidarpaktmittel vergleichbare Eigenanstrengungen wie die Defizitabbau Schritte der anderen drei Länder leisten müssten.) Sowohl im Fall der Rückführung eines negativen Finanzierungssaldos als auch bei Fortführung eines ausgeglichenen Finanzierungssaldos sind die erhaltenen Konsolidierungshilfen nicht auf den Finanzierungssaldo anzurechnen. Jedes Hilfe empfangende Land vereinbart mit dem Stabilitätsrat ein Konsolidierungsprogramm, um die vorgeschriebene Konsolidierungsverpflichtung einzuhalten. (Das Vorgehen in der Konsolidierungsphase entspricht damit weitgehend der ersten Stufe des Verfahrens zur Vermeidung und Behebung von Haushaltsnotlagen, wie es vom BMF vorgeschlagen wird.)

des Stabilitätsrates über die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen des vorangegangenen Jahres erfolgen kann. Dies verhindert, dass etwa bereits ausgezahlte Hilfen zurückgefordert werden müssten.

Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen ist die Aufstellung eines Konsolidierungspfades, in dem bestimmt wird, in welchen Schritten die in Art. 143 d in Verbindung mit Art. 109 Abs. 3 beschriebenen Vorgaben erreicht werden. Der Konsolidierungspfad ist jährlich fortzuschreiben. Die dabei zugrundegelegten gesamtwirtschaftlichen Eckdaten sind mit dem Stabilitätsrat abzustimmen. Bei der jährlichen Fortschreibung sind die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Entwicklung der anderen Länder zu berücksichtigen. Maßgebliche Rahmenbedingungen sind insbesondere die konjunkturelle Entwicklung, die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Steuerquote, die jeweilige demographische Entwicklung, die Zinsentwicklung sowie die maßgeblichen Tarifabschlüsse.

Durch die Gewährung von Hilfen wird die Voraussetzung zur Einführung der zu vereinbarenden gemeinsamen Schuldenregel für Bund und Länder geschaffen. Für diejenigen Empfängerländer, die im Jahr 2009 einen negativen Finanzierungssaldo aufweisen, gilt: Das strukturelle Finanzierungsdefizit ist in etwa gleich großen Schritten oder schneller (degressive Schritte sind möglich) abzubauen. Die Konsolidierungshilfen sind dabei auf den Finanzierungssaldo anzurechnen. Für Länder, die im Jahr 2009 einen strukturell ausgeglichenen Finanzierungssaldo aufweisen, gilt: Auch in den folgenden Jahren ist jeweils ein strukturell ausgeglichener Finanzierungssaldo auszuweisen.

Nach fünf Jahren nimmt der Stabilitätsrat im Rahmen eines Zwischenberichts dazu Stellung, ob sich unter Berücksichtigung der diesem Ge-

<p>Verfehlt ein Land sein Konsolidierungsziel in einem Jahr, verliert es den Anspruch auf weitere Zinshilfen. Kein Land kann gleichzeitig Konsolidierungshilfen nach diesem Gesetz und Sanierungshilfen aufgrund einer Haushaltsnotlage erhalten.</p> <p>Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der vorgegebenen Konsolidierungsverpflichtungen. Die Entscheidung über die Einhaltung im vorangegangenen Jahr muss bis zum 15. Juni des Folgejahres erfolgen, damit eine Zahlung der Hilfen zum 1. Juli (gemäß § 1 Abs. 3) möglich ist.</p> <p>Aus der obigen detaillierten Darstellung der Berechnung der Hilfezahlungen an die einzelnen Länder zu § 1 Abs. 2 ergibt sich ein jährlicher Zahlbetrag für den Bund von 345.950.000 Euro. Der jährliche Zahlbetrag der Ländergesamtheit in Form eines Festbetrags im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG beträgt 395.858.000 Euro. Der Betrag geht über den Zahlbetrag des Bundes hinaus, da eine Hinzurechnung der Eigenfinanzierungsanteile der Hilfe empfangenden Länder erforderlich ist. Im Ergebnis ist die hälftige Lastentragung durch Bund und Ländergesamtheit hinsichtlich der Konsolidierungshilfen gewährleistet.</p>	<p>setz zu Grunde gelegten Maßstäbe die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie erwartet entwickelt haben.</p> <p>Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der vorgegebenen Konsolidierungsverpflichtungen. Die Entscheidung über die Einhaltung im vorangegangenen Jahr muss bis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt des Folgejahres erfolgen, damit daran anschließend eine Zahlung der Hilfen gemäß § 1 Abs. 3 möglich ist.</p> <p>Für den Fall, dass ein Land seinen Konsolidierungspfad in einem Jahr aus von ihm selbst zu verantwortenden Gründen verletzt, sind Regelungen zu treffen.</p> <p>Die Vorsitzenden der Föderalismuskommission haben sich in ihren Eckpunkten zu dem Ziel bekannt, nach Erreichen strukturell ausgeglichener Haushalte in Bund und Ländern die Frage der Altschuldentilgung in einer mittelfristigen Perspektive erneut aufzurufen und nach Erreichen strukturell ausgeglichener Haushalte in Bund und Ländern ein Einstieg gefunden werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte eine zumindest teilweise Umwandlung der Hilfen nach Art. 143 d (neu) GG in eine Tilgungshilfe geprüft werden.</p>
<p><b>Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)</b>  Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:  1. Nach § 1 Satz 14 werden die folgenden Sätze 15 und 16 eingefügt:  „Zur Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Konsolidierungshilfengesetz wird der in Satz 4 genannte Betrag in den Jahren 2010</p>	<p><b>Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)</b>  Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:  1. § 1 wird zu § 1 Abs. 1  2. Folgender Abs. 2 wird eingefügt.  (2) Zur Finanzierung der Hilfen nach dem Artikel 143 d Ausführungs-</p>

<p>bis 2014 um 395.858.000 Euro erhöht. Entfällt der Anspruch eines oder mehrerer Länder auf Konsolidierungshilfen, ist der Betrag in Satz 15 entsprechend anzupassen.“</p> <p>2. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt: „Wenn der Festbetrag nach § 1 Satz 15 Finanzausgleichsgesetz rückwirkend geändert wird, werden die rückwirkenden Änderungen in den von den rückwirkenden Änderungen betroffenen Ausgleichsjahren ausschließlich in den Regelungen § 12 und § 15 Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt.“</p>	<p>gesetz wird der in Absatz 1 Satz 4 FAG genannte Betrag in den Jahren 2010 bis 2019 in Höhe von 50 vom Hundert der Beträge nach § 1 Abs. 2 [und um die Beträge nach § 3 Abs. 2] des Art. 143 d Ausführungsgesetzes erhöht.</p> <p><i>Hinweis: Soweit der Schlüssel zur Verteilung des Länderanteils an der Finanzierung unterschiedliche Ausgangslagen der Länder berücksichtigen soll, ist eine andere Regelung erforderlich. Der Länderanteil müsste dann bei der Berechnung der horizontalen Umsatzsteuerverteilung sowie des Länderfinanzausgleichs ausgeklammert, gleichwohl technisch mit den Länderanteilen an der Einfuhrumsatzsteuer verrechnet werden.</i></p>
---	--

Hinweis: Zur Verbesserung der Transparenz und um den Sondercharakter der Hilfe zu betonen, weisen die Länder Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein auf die Möglichkeit hin, einen „Schuldengrenzen-Hilfsfonds“ einzurichten, dem die Zahlungsabwicklung übertragen werden könnte. Hierzu wären weitere gesetzliche Regelungen im Gesetz zur Ausführung von Art. 143 d (neu) GG erforderlich. Entsprechende Formulierungshilfen könnten kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.